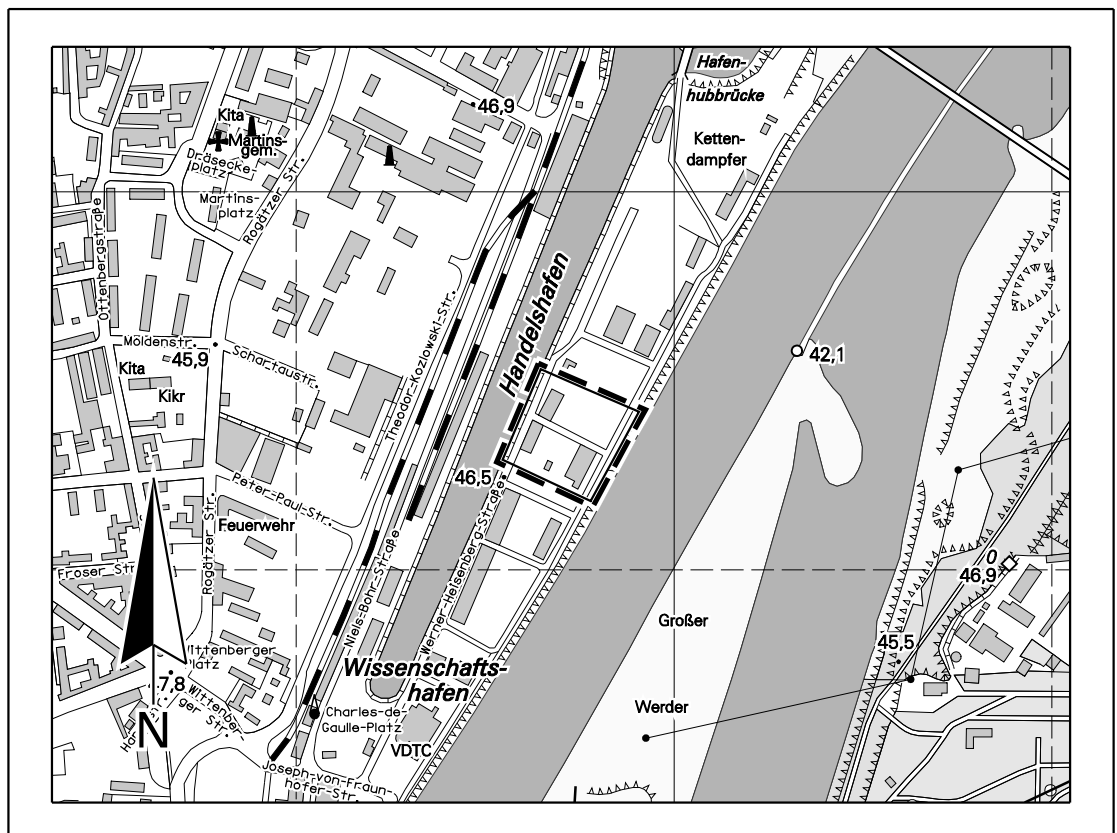


Behandlung der Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1

ELBE-HAFEN-SILO

Stand: SEPTEMBER 2011



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2011

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand statt durch eine Bürgerversammlung am 07.04.11. Weder im Rahmen dieser Veranstaltung noch nachfolgend gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes ein.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden, Beauftragten und sonstigen Träger wurden mit Schreiben vom 15.06.11 und mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15.07.11 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes beteiligt.

2.1. Beteiligte Behörden, Beauftragte und Träger ohne Stellungnahme

Magdeburger Hafen GmbH
Gleichstellungsbeauftragte
Kinderbeauftragte
Integrationsbeauftragte

2.2. Beteiligte Behörden, Beauftragte und Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	11.07.11	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und regionale Entwicklung
2	11.07.11	Landesverwaltungsamt, Obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr
3	11.07.11	Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
4	11.07.11	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde
5	11.07.11	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Wasserwirtschaft
6	11.07.11	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser
7	11.07.11	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
8	28.06.11	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
9	21.06.11	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb
10	05.07.11	VNG – Verbundnetz Gas AG GDM/Genehmigungswesen
11	29.06.11	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg
12	08.07.11	E.ON Avacon AG, Bereich Hochspannungsanlagen
13	29.06.11	Trinkwasserverwaltung Magdeburg GmbH

14	30.06.11	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
15	06.07.11	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH
16	20.06.11	Untere Bauaufsichtsbehörde
17	14.07.11	Untere Wasserbehörde

2.3. Beteiligte Behörden, Beauftragte und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger, Beauftragte	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	06.07.11	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Gemäß Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam, damit ist die Abgabe einer Stellungnahme der regionalen Planungsgemeinschaft nicht erforderlich. Es wird folgendes entwickelt: Im Plan 2010 befindet sich die Fläche des Vorhabens nicht mehr im Vorranggebiet für den Hochwasserschutz. Dennoch ist von einem Gefährdungspotential auszugehen aufgrund der unmittelbaren Lage an der Elbe. Eine Abstimmung mit der für Hochwasserbelange zuständigen Fachbehörde ist daher durchzuführen.	Die allgemeine Hochwassergefährdung aufgrund der Lage des Vorhabens ist bekannt. Die zuständige Fachbehörde wurde im gleichen Verfahren beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.
2	12.07.11	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	In den Planungsgrundlagen wird auf die entsprechend Baugrundgutachten zu erwartenden geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse eingegangen. Es wird folgerichtig konstatiert, dass eine Versickerung des anfallenden Regenwassers nicht empfehlenswert ist. Diese Aussagen decken sich mit den in unserem Haus vorhandenen Archivdaten, wobei die im Plangebiet gelegenen Altbohrungen sogar durchweg	Die Hinweise des Landesamtes werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur Entwässerung der privaten Grundstücksflächen wurden nochmals überprüft und im Ergebnis angepasst. die Versickerung von Niederschlagswasser auf den privaten Flächen ist im Planentwurf nicht mehr vorgesehen. Die	Kein Beschluss erforderlich.

		(noch Landesamt für Geologie und Bergwesen)	<p>Grundwasserstände < 1 m unter Gelände ausweisen. Damit entspricht die vorgesehene Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit dem Ziel der Verdunstung, nicht Versickerung, den örtlichen Gegebenheiten. Offen bliebe noch die Überleitung in die Vorflut.</p> <p>Im Gegensatz dazu wird jedoch unter Punkt 7.2 „Entwässerung“ festgelegt, dass das Niederschlagswasser „auf der privaten Fläche über naturnahe Retentionsflächen ortsnahe zurückgehalten, versickert bzw. verdunstet werden“ soll. Um Vernässungsprobleme zu vermeiden, empfehlen wir, den auf der Grundlage standortkonkreter Baugrunduntersuchungen getroffenen Aussagen zu folgen und die Planunterlagen dementsprechend zu überarbeiten.</p>	Ergebnisse der laufenden Baugrunduntersuchungen werden zur Satzung eingearbeitet.	
3	04.07.11	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	<p>Von Seiten des Flussbereich Schönebeck gibt es nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Es wird darauf hingewiesen, dass Teilbereiche (Schifferweg und Industriestraße) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe liegen. Die Errichtung von baulichen Anlagen o.ä. sind durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig.</p>	Der B-Plan initiiert Veränderungen an der Straße (Rückbau zur Elbpromenade), deshalb wird der Hinweis des Landesbetriebes zur Genehmigungspflicht in die Begründung aufgenommen. Auch im Planteil B ist ein Hinweis enthalten.	Kein Beschluss erforderlich.
4	21.06.11	Deutsche Telekom AG, TNL Magdeburg	<p>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend, darum bitten wir zu beachten, für den rechtzeitigen Ausbau des Netzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der ande-</p>	Die Hinweise der Telekom werden zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen. Der vorhandene Leitungsbestand befindet sich im öffentlichen Straßenraum und ist damit gesichert.	Kein Beschluss erforderlich.

		(noch Deutsche Telekom AG, TNL Magdeburg)	ren Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.		
5	22.07.11	Städtische Werke Magdeburg/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	<p><u>Gasversorgung:</u> Das Gebiet ist in der Werner-Heisenberg-Straße mit einer MD-Gasleitung OD 160 PE, Baujahr 2010, erschlossen. Gleichzeitig wurde ein MD-Leitungsabzweig OD 110 PE bis kurz hinter die Grundstücksgrenze der Planstraße B südlich des Grundstücks Nr. 25 hergestellt. Eine Netzerweiterung ist über den vorhandenen Leitungsbestand jederzeit möglich.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u> Das Gebiet ist wasserseitig teilweise erschlossen. Im Plangebiet befindet sich folgender Leitungsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VW DN 150 GGG, Baujahr 2010, im östlichen Straßennebenbereich der Werner-Heisenberg-Straße - Leitungsabzweig VW DN 100 GG, Baujahr 2010, bis kurz hinter die Grundstücksgrenze der Planstraße B südlich des Grundstücks Nummer 25 <p>Weiterhin befindet sich im Bebauungsgebiet noch umfangreicher, in Betrieb befindlicher, Leitungsbestand, der sich nicht im Eigentum der SWM Magdeburg befindet. Diese Leitungen werden über zwei Wasserzählerschächte (Standorte: Werner-Heisenberg-Straße zwischen den Grundstücken Nr. 7 und 13 und Werner-Heisenberg-Straße im Bereich der</p>	<p>Die Hinweise zur Gasversorgung wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zur Wasserversorgung wurden in die Begründung aufgenommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

		(noch SWM/AGM)	<p>Grundstücke 33 / 36) aufgespeist. Eine Netzerweiterung für das Bebauungsgebiet ist über den vorhandenen Leitungsbestand in der Werner-Heisenberg-Straße möglich. Die Festlegung des Feuerlöschbedarfs hat durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg zu erfolgen. Die Bereitstellung des Löschwassers erfolgt über bereits im Versorgungsnetz vorhandene bzw. im Rahmen der Erschließung anzuordnende Unterflurhydranten. Der Systembetriebsdruck im Bereich des Bebauungsgebietes beträgt 4,5 – 4,7 bar, dies entspricht einer Versorgungsdruckhöhe von 92 – 94 m HN.</p> <p><u>Wärmeversorgung</u> Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der SWM- Wärmeversorgung.</p> <p><u>Info-Anlagen</u> In der Begründung zum B-Plan ist unter Punkt 3.3.3 die Beschreibung „....Kabel der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH“ zu ersetzen durch „Leerrohranlagen von SWM Info“. Ebenso ist in v. g. Begründung bei Punkt 7.1 die Beschreibung „Das Plangebiet wirdan das Netz der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH angeschlossen.“ zu ändern in „Das Plangebiet wirdan das Netz von SWM Info angeschlossen.“ Im Planungsgebiet befinden sich im östlichen Straßenseitenbereich der Werner-Heisenberg-Straße Leerrohranlagen von SWM Info. Bei Be-</p>	<p>Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wurde im gleichen Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend der Hinweise der SWM angepasst.</p>	
--	--	----------------	---	---	--

		(noch SWM/AGM)	<p>darf besteht damit für die ehemaligen Reichseinheitsspeicher eine Anschlussmöglichkeit an das SWM Info-Anlagen-Netz. Für alle anderen Bereiche des vorliegenden B-Plans liegen keine Informationen zu potentiellen Anforderungen vor. Da diese in Abhängigkeit zu zukünftigen strategischen Baumaßnahmen stehen, kann hierzu derzeit keine Aussage getroffen werden.</p> <p><u>Elektroversorgung</u> (Im Auftrag und im Namen der SWM-Netze GmbH) Die Reichseinheitsspeicher werden derzeit noch durch kundeneigene Transformatorenstationen versorgt. Es ist durch rechtzeitige Antragstellung abzusichern, dass neue Elektroanschlüsse aus dem öffentlichen Netz hergestellt werden, bevor bestehende Anlagen abgerissen oder durch Bauaktivitäten beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Abwasserentsorgung</u> (im Namen und im Auftrag der AGM mbH) Das im Vorentwurf zum B-Plan auferlegte Gebot einer zukünftigen dezentralen Regenwasserentsorgung wird begrüßt. Derartige Anlagen auf Privatgrund (wie z. B. Entwässerungsrinnen, Verdunstungsbecken) sind privat zu betreiben. Die SWM Magdeburg unterlässt daher bewusst jede Prüfung der Dimensionierung dieser Anlagen (vgl. Fläche für Regenwasserrückhaltung in Vorentwurf B-Plan). Eine Nutzung des mittlerweile vorhandenen Regenwasserkanals in der Werner-Heisenberg-Straße ist nicht uneingeschränkt möglich und bleibt einer Anbindung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum B-Plan wurde entsprechend der Stellungnahme der SWM angepasst.</p>	
--	--	----------------	--	---	--

		(noch SWM/AGM)	<p>öffentlichen Straßenverkehrsfläche in der gleichnamigen Straße vorbehalten. Diesbezüglich ist in Punkt 7.2 der Begründung zum B-Plan klarzustellen, dass das Planungsgebiet für die Regenwasserableitung lediglich den o. g. Straßenverkehrsraum beinhaltet.</p> <p>Der ebenfalls mittlerweile vorhandene Schmutzwasserkanal Werner-Heisenberg-Straße bildet grundsätzlich die Vorflut für die Schmutzwasserableitung aus dem gesamten Planungsgebiet. Klarzustellen ist wiederum in Punkt 7.2 der Begründung zum B-Plan, dass für die Ableitung kein klassischer Anschlusskanal besteht, sondern lediglich, vorbereitend für einen ggf. später zu realisierenden Anschlusskanal, ein Stutzen bis kurz hinter die Grundstücksgrenze der Planstraße B hergestellt wurde.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>In der Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans wird unter Punkt 3.3.3 und 7.1 die Gas-, Wasser- und ETVersorgung sowie die Abwasserentsorgung fälschlicherweise auf das Netz der SWM Magdeburg bezogen. Bei Punkt 3.3.3 muss es statt „....wurden von der SWM Stadtwerke Magdeburg gelegt.“ heißen „Fürbesteht ein öffentliches Ver- und Entsorgungsnetz.“. Unter Punkt 7.1 ist die Formulierung „Das Plangebiet wird an die Versorgungsnetzeder Städtischen Werke Magdeburg SWM GmbHangeschlossen.“ zu ersetzen durch „Das Plangebiet wirdan das öffentliche Versorgungsnetzangeschlossen.“</p>	Die Begründung zum B-Plan wurde entsprechend der Hinweise der SWM angepasst.	
--	--	----------------	---	--	--

		(noch SWM/AGM)	<p>Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass die in der Planunterlage eingezeichneten unterirdischen Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen in der Planstraße B keine öffentlichen Anlagen darstellen.</p> <p>Bei allen Planungen sind die relevanten Normen, insbesondere die DIN 1998, die DIN 18920 und das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 anzuwenden.</p> <p>Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen durch Neubauten oder –anpflanzungen aller Art sind einzuhalten.</p>	<p>In der Planzeichnung ist nur ein Elektro Kabel als öffentliche Versorgungsanlage verzeichnet (von Werner-Heisenberg-Straße zum Trafo).</p> <p>Die allgemeinen Hinweise betreffen überwiegend die Bauausführung und werden zur Kenntnis sowie in die Begründung aufgenommen.</p>	
6	11.07.11	Handwerkskammer Magdeburg	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange und der Bestandsschutz ansässiger Handwerksbetriebe und die Belang sich zukünftig ansiedelnder Handwerker zu beachten sind. Diese dürfen in ihrer Geschäftstätigkeit nicht eingeschränkt und nicht beeinträchtigt werden. Es darf keine Behinderung der Geschäftswege erfolgen. Insbesondere darf die Geschäftstätigkeit der Handwerksunternehmen in Bezug auf Bauausführungen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Im Plangebiet sind keine Handwerksbetriebe ansässig, auch nicht unmittelbar benachbart. Öffentliche Erschließungsfunktionen werden durch die Planung nicht berührt. Die Werner-Heisenberg-Straße ist vollständig neu errichtet und für gewerblichen Verkehr geeignet.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
7	13.07.11	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	<p>Die Umsetzung des Planungsziels darf mittel- und langfristig keine Einschränkungen bestehender Gewerbestandorte, insbesondere der Fa. Magdeburger Mühlenwerke GmbH, zur Folge haben.</p> <p>Mit Blick auf die bekannten Erweiterungsabsichten der Mühlenwerke gilt es, diesen Standort zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten zuzulas-</p>	<p>Die Landeshauptstadt Magdeburg verfolgt das Ziel, den vorhandenen Unternehmen einen übergreifenden Bestandsschutz zu gewährleisten, dies ist auch über die Aufstellung und Änderung des dort geltenden Bebauungsplanes 178-4 „Rogätzer Straße“ gesichert.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

		(noch IHK)	sen. Diesbezügliche Konflikte durch die geplante Wohnbebauung sind zu vermeiden. Wir gehen davon aus, dass die beabsichtigten Maßnahmen zur Lärminderung mit dem Unternehmen abgestimmt sind.	Die erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Unternehmen und ohne nachteilige oder finanzielle Auswirkungen für die Magdeburger Mühlenwerken.	
8	28.06.11	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt, Gefahrenabwehrbehörde	Der Bereich ist insgesamt als Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurfgebiet) eingestuft, so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen insoweit mit dem Auftreten von Bombenblindgängern gerechnet werden muss. Die Fläche muss vor Beginn von künftigen Bauarbeiten auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern überprüft werden.	Im Planteil B ist bereits der Hinweis auf die notwendige Untersuchung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst enthalten.	Kein Beschluss erforderlich.
9	14.07.11	Untere Naturschutzbehörde	Eine Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn die faunistischen Erhebungen zum Vorkommen geschützter gebäudebewohnender Tierarten vorliegen. Von den Ergebnissen der Untersuchung hängt es ab, ob eine Umnutzung des Gebäudes möglich ist und ob zu diesem Zweck artenschutzrechtliche Ausnahmen bzw. Befreiungen erforderlich sind und auch erteilt werden können. Die Zusammenstellung aller erforderlicher Unterlagen obliegt dem Vorhabenträger.	Die Erhebungen wurden mittlerweile durch den Vorhabenträger beauftragt. Der Zeitpunkt für eine Erfassung ist derzeit allerdings ungünstig, so dass weitere Prüfungen im Frühjahr zu ergänzen sein werden. Die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen müssen dann in die Satzung zum B-Plan eingearbeitet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Planrealisierung insgesamt durch die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen nicht in Frage gestellt wird. Es ist jedoch zu erwarten, dass diesbezügliche Festsetzungen im B-Plan zu ergänzen sein werden. Sofern umfangreiche Veränderungen am	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

		(noch Untere Naturschutzbehörde)		Planungsinhalt erforderlich würden, muss die Planungsphase Entwurf wiederholt werden.	
10	14.07.11	Untere Bodenschutzbehörde	<p>Nach Bewertung der Altlastensituation durch die zuständige Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) sind keine Flächen bekannt, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.</p> <p>Auch bei der unteren Bodenschutzbehörde ist diese Fläche als entlastet archiviert.</p> <p>Aufgrund der jahrzehntelangen industriellen Vornutzung bzw. vorhandener Auffüllungen ist das Auffinden bisher nicht bekannter Bodenbelastungen jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Die entsprechenden Vorgaben des Abfall- und Arbeitsschutzrechtes sind zu beachten, sofern bei Tiefbauarbeiten kontaminiertes Material auftauchen würde.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise in die Begründung sowie in den Planteil B aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.
11	14.07.11	Untere Immissionschutzbehörde	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wohnbebauung an dem Standort nur zulässig ist, wenn die Asphaltmischanlage verlagert wird. Da das nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan enthalten ist, muss es im städtebaulichen Vertrag festgehalten werden.</p> <p>Der Umbau der Lüftung der Mühlenwerke durch den Investor ist ebenfalls vertraglich zu regeln.</p>	<p>Es ist bekannt, dass nur unter Aufgabe der Nutzung Asphaltmischanlage an derzeitigen Standort das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Umsiedlung ist in Vorbereitung und aufgrund der Steuerungsmechanismen aus der „städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Rothensee, Zone IV“ auch realistisch.</p> <p>Bezüglich der notwendigen Reduzierung der Schallemissionen der Lüftungsanlagen der Mühlenwerke laufen Gespräche, die Umsetzung wird über den Durchführungsvertrag zum B-Plan gesichert.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

12	14.07.11	Untere Denkmalschutzbehörde	Zum Thema der denkmalgerechten Umnutzung des ehemaligen Handelshafens zum „Wissenschaftshafen“ (Master- und Rahmenplanung) wurden seitens der UDSchB ausführliche und richtungsweisende Stellungnahmen verfasst (u.a. 05.10.10, 02.02.11, 16.03.11). Diese sind grundsätzlich auch bei weiteren B-Plan-Vorhaben des denkmalgeschützten Hafenareals als denkmalpflegerische Zielstellung zu berücksichtigen.	In den genannten Stellungnahmen wird einerseits auf allgemeine Belange des Denkmalbereichs eingegangen, andererseits werden konkrete Hinweise gegeben zur Gestaltung von Verkehrsflächen. In der Begründung sind bereits Ausführungen gemäß Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde enthalten.	Kein Beschluss erforderlich.
13	18.07.11	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Außenstelle Magdeburg	Es wird die Beteiligung von Richtfunknetzbetreibern empfohlen. Außerdem wurde die Anfrage weiter geleitet an die Bundesnetzagentur bezüglich von Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes.	Die von der Bundesnetzagentur empfohlenen Richtfunkbetreiber wurden ebenfalls zur Prüfung der möglichen Betroffenheit beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Betroffenheiten.	Kein Beschluss erforderlich.
14	27.06.11	Behindertenbeauftragter	Folgende Hinweise werden zur Planung gegeben: Die barrierefreie Zugänglichkeit der zu Gewerbezwecken genutzten Erdgeschossbereiche ist zu beachten. Nach § 49 BauO LSA müssen mindestens die Wohnungen einer Etage barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Die Pflastergestaltung der Außenbereiche und Wege im B-Plan-Bereich müssen so gestaltet sein, dass sie auch von Rollstuhl- bzw. Rollatorbenutzern befahren werden können. Auf Borde sollte verzichtet werden. Sofern das nicht erfolgen soll, müssen ausreichende Bordabsenkungen vorgenommen werden.	Die Hinweise des Behindertenbeauftragten betreffen die Planrealisierung. Sie werden in die Begründung zum B-Plan aufgenommen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Barrierefreiheit wurden die textlichen Festsetzungen angepasst.	Kein Beschluss erforderlich.

15	07.07.11	Seniorenbeirat	Die Planung ist auf die Einhaltung der seniorenpolitischen Leitlinien zu überprüfen. Wird ein Brückenschlag über das Hafenbecken vollzogen, sollt auf eine rollatorengerechte Zuwegung geachtet werden. Dies gilt auch für die Anlage von Fußwegen.	Die Planung wurde in Bezug auf die seniorenpolitischen Leitlinien überprüft. Es bestehen keine Abweichungen.	Kein Beschluss erforderlich.
----	----------	----------------	--	--	------------------------------